



# **Offenlegungsbericht der Weser-Elbe Sparkasse**

**Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017**

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	4
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	6
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	6
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	8
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	8
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	9
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	12
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	21
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	22
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	24
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	24
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	28
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	31
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	34
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	37
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	39
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	40
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	41
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	43
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	44
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	46
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	47

## Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- VergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungs politik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

## 1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

- Die Offenlegung der Weser-Elbe Sparkasse erfolgt auf Einzelinstitutsebene.
- Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR und § 26a KWG an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

## 1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Weser-Elbe Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Weser-Elbe Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Weser-Elbe Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Weser-Elbe Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Weser-Elbe Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

## **1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)**

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR sind auf der Homepage der Weser-Elbe Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Weser-Elbe Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Weser-Elbe Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

## **1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)**

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Weser-Elbe Sparkasse hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Weser-Elbe Sparkasse hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

## 2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

### 2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB - unter dem Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ - offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und ist auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil sowie die Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter dem Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

### 2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

#### Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	-	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	-	3

**Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)**

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

#### Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Niedersächsischen Sparkassengesetz - in der Satzung sowie der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Trägers der Weser-Elbe Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspositionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel vom regionalen Sparkassenverband oder einem externen Beratungsunternehmen bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens unterstützt. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden im Wesentlichen durch den Sparkassenzweckverband Weser-Elbe Sparkasse als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes und Personalvertretungsgesetzes durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbands. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

### **Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)**

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

### **Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)**

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB - unter dem Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ - offengelegt.

### 3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

#### 3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung		Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017			
Passivposition		Bilanzwert			Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungs- kapital
		Mio. Euro	Mio. Euro		Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	10,4	-		-	-	10,4
10.	Genussrechtskapital	-	-		-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	45,1	-36,6		8,5	-	-
12.	Eigenkapital	-	-		-	-	-
	a) gezeichnetes Kapital	-	-		-	-	-
	b) Kapitalrücklage	-	-		-	-	-
	c) Gewinnrücklagen	-	-		-	-	-
	ca) Sicherheitsrücklage	273,4	-		273,4	-	-
	cb) andere Rücklagen	-	-		-	-	-
	d) Bilanzgewinn	1,5	-1,5		-	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen							
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)					-	-	28,2
Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)					-	-	-
Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)					-0,3	-	-
Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)					-	-	-
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)					-	-	-
Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)					-	-	-
Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)					-	-	41,8
					<b>281,6</b>	<b>-</b>	<b>80,4</b>

**Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung**



Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

### 3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Weser-Elbe Sparkasse hat Sparkassenkapitalbriefe als Ergänzungskapital begeben:

Die Hauptmerkmale und Vertragsbedingungen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen (zusammengefasst).

Hauptmerkmale des Kapitalinstruments		
1	Emittent	Weser-Elbe Sparkasse
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrep. Deutschland
	<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag 31.12.2017)	2,2
9	Nennwert des Instruments (in Mio. Euro)	2,2
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	29.09.2017 – 28.12.2017
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	29.09.2027 – 28.12.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	*)
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	1,40 % - 2,00 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar

24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments**

\*) zu 15:

Die Sparkasse behält sich ein außerordentliches Kündigungsrecht vor. Die Kündigung ist jedoch nach vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde frühestens mit Wirkung zum Ende desjenigen Geschäftsjahres möglich, in dem seit dem Zeitpunkt der Ausgabe des Sparkassenkapitalbriefes fünf Jahre abgelaufen sind.

Die Sparkasse kann auch schon mit Wirkung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Ausgabe kündigen, wenn die zuständige Behörde die Kündigung erlaubt und sich die aufsichtsrechtliche Einstufung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die geltende steuerliche Behandlung gemäß Artikel 78 Abs. 4 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ändert.

<b>Hauptmerkmale des Kapitalinstruments</b>		
1	Emittent	Weser-Elbe Sparkasse
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN und Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrep. Deutschland
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	k. A.
5	CRR-Regelungen nach Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Sparkassenkapitalbrief
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag 31.12.2017)	8,2
9	Nennwert des Instruments (in Mio. Euro)	8,2
9a	Ausgabepreis	100 %
9b	Tilgungspreis	100 %
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum – fortgeführter Einstandswert

11	Ursprüngliches Ausgabedatum	14.12.2017
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	Mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	14.12.2027
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	<i>Coupons/Dividenden</i>	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,77 %
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

**Tabelle: Hauptmerkmale des Kapitalinstruments**

### 3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Mio. Euro				
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	273,4	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	8,5	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	281,9		k. A.
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,2	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-0,1
9	In der EU: leeres Feld			

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld	k. A.		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k. A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k. A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k. A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
	davon: ...	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0,1	36 (1) (j)	
28	<b>Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt</b>	<b>-0,3</b>		<b>-0,1</b>
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	281,6		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		



32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3)	k. A.
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
36	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen</b>	k. A.		k. A.
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-0,1		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-0,1	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	Davon: Immaterielle Vermögenswerte	-0,1		

41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	0,1	36 (1) (j)	
43	<b>Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt</b>	<b>0</b>		k. A.
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	<b>0</b>		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1 )</b>	<b>281,6</b>		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	10,4	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	41,8	486 (4)	41,8
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikooanpassungen	28,2	62 (c) und (d)	
51	<b>Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen</b>	<b>80,4</b>		<b>41,8</b>



Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		



56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag In Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	k. A.	467	
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	k. A.	468	
	davon: ...	k. A.	481	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	k. A.		k. A.
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	80,4		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	362,0		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/ 2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	2.490,2		
<b>Eigenkapitalquoten und –puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,31 %	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	11,31 %	92 (2) (b), 465	

63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,54 %	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75 %	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00 %		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,31 %	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
<b>Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	9,1	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3,3	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11 )	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	70,0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	28,2	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	

79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikooanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	41,8	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

**Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente**

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

## 4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Gliederungspunkt „Prognose-, Chancen- und Risikobericht“ wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Homepage der Sparkasse sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Weser-Elbe Sparkasse keine Relevanz.

### Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 (Mio. Euro)
<b>Kreditrisiko</b>	
<b>Standardansatz</b>	180,4
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-
Öffentliche Stellen	0,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	1,2
Unternehmen	67,8
Mengengeschäft	61,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	27,5
Ausgefallene Positionen	6,8
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0,4
Gedekte Schuldverschreibungen	-
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
OGA	7,4
Beteiligungspositionen	5,6
Sonstige Posten	1,7
<b>Marktrisiko des Handelsbuchs</b>	
Standardansatz	-
Interner Modellansatz	-
<b>Fremdwährungsrisiko</b>	
Netto-Fremdwährungsposition	2,5
<b>Abwicklungsrisiko</b>	
Abwicklungs- / Lieferisiko	-
<b>Warenpositionsrisiko</b>	
Laufzeitbandverfahren	-
Vereinfachtes Verfahren	-
Erweitertes Laufzeitbandverfahren	-
<b>Operationelle Risiken</b>	
Basisindikatoransatz	16,1
Standardansatz	-
Fortgeschrittener Messansatz (AMA)	-
<b>CVA Risiken</b>	
Standardansatz	0,2

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

## 5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

31.12.2017 Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen *	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (%)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsp- osition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopo- sitionen *	Davon: Risikopositionen im Han- delsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- Positionen	Summe *		
Deutschland	3.199,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	172,0	-,-	-,-	172,0	0,97	-,-
Frankreich	8,7	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,6	-,-	-,-	0,6	0,01	-,-
Niederlande	23,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	1,8	-,-	-,-	1,8	0,01	-,-
Italien	2,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,2	-,-	-,-	0,2	0,00	-,-
Irland	0,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Dänemark	5,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,4	-,-	-,-	0,4	0,00	-,-
Portugal	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Spanien	1,8	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	-,-
Belgien	1,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	-,-
Luxemburg	10,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,5	-,-	-,-	0,5	0,00	-,-
Island	0,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	1,25
Norwegen	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	2,00
Schweden	0,8	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	2,00
Finnland	1,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	-,-
Österreich	1,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	-,-
Schweiz	1,6	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	0,1	0,00	-,-
Polen	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Tschechische Rep.	0,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	0,50
Kasachstan	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Großbritannien	7,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,5	-,-	-,-	0,5	0,00	-,-
Guernsey	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Zwischensumme	3.265,6	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	176,6	-,-	-,-	176,6	0,99	-,-

31.12.2017 Mio. Euro	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikoposition im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen *	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (%)
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen *	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe *		
Zwischensumme	3.265,6	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	176,6	-,-	-,-	176,6	0,99	-,-
Jersey	0,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Liberia	5,7	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,4	-,-	-,-	0,4	0,00	-,-
Südafrika	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
USA	12,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,9	-,-	-,-	0,9	0,01	-,-
Kanada	0,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Mexiko	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Brit. Jungfern-Inseln	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Paraguay	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Zypern	0,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Israel	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Arabische Emirate	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Thailand	0,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Australien	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Sonstige	0,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,0	-,-	-,-	0,0	0,00	-,-
Summe	3.285,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	177,9	-,-	-,-	177,9	1,00	-,-

\*Aufgrund von Rundungsregeln kann es zu einem Ausweis von 0,0 bzw. 0,00 kommen!

**Tabelle: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen**

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. Euro)	2.490,2
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %) *	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. Euro) *	0,0

\*Aufgrund von Rundungsregeln kann es zu einem Ausweis von 0,0 bzw. 0,00 kommen!

**Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers**

## 6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

### 6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

#### Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 4.757 Mio. Euro setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungspositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

2017 Mio. Euro	Jahresdurchschnittsbe- trag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	123,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	352,6
Öffentliche Stellen	13,5
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-
Internationale Organisationen	-,-
Institute	88,6
Unternehmen	1.127,6
Mengengeschäft	1.573,6
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.022,2
Ausgefallene Positionen	81,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	3,5
Gedeckte Schuldverschreibungen	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-
OGA	214,0
Sonstige Posten	56,4
<b>Gesamt</b>	<b>4.656,4</b>

**Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen**



### Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

<b>31.12.2017</b>	<b>Deutschland</b>	<b>EWR</b>	<b>Sonstige</b>
<b>Mio. Euro</b>			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	199,9	-,-	-,-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	349,3	-,-	-,-
Öffentliche Stellen	20,1	-,-	-,-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-	-,-
Institute	94,1	0,5	4,1
Unternehmen	1.078,7	28,7	5,1
Mengengeschäft	1.585,3	9,1	1,8
Durch Immobilien besicherte Positionen	1.025,8	3,6	1,0
Ausgefallene Positionen	65,2	4,6	0,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	3,5	-,-	-,-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-,-	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-	-,-	-,-
OGA	214,8	-,-	-,-
Sonstige Posten	61,3	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>4.698,0</b>	<b>46,5</b>	<b>12,1</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).



31.12.2017 Mio. Euro Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen *)	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen, davon:								Organisationen ohne Erwerbs- zweck	Sonstige	
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversor- gung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen			Sonstiges Dienstleistungs- gewerbe
Zentralstaaten oder Zentralbanken	195,6	-,-	4,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaf- ten	-,-	-,-	349,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	0,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Öffentliche Stellen	10,1	-,-	-,-	-,-	-,-	4,4	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	1,2	4,4	-,-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute	35,6	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	63,1	-,-	-,-	-,-	-,-
Unternehmen	-,-	16,0	-,-	15,9	92,0	53,1	80,3	35,1	64,1	107,3	29,8	344,5	244,8	29,6	-,-
Davon: KMU	-,-	16,0	-,-	-,-	92,0	41,3	43,1	34,8	55,9	92,0	23,8	324,6	195,2	29,6	-,-
Mengengeschäft *)	-,-	-,-	-,-	1.029,5	89,1	13,6	46,3	63,9	88,4	26,2	11,5	82,2	140,4	5,1	-,-
Davon: KMU	-,-	-,-	-,-	-,-	89,1	13,6	46,3	63,9	88,4	26,2	11,5	82,2	140,4	5,1	-,-
Durch Immobilien besicherte Positio- nen *)	-,-	4,2	-,-	651,7	18,9	0,9	7,7	27,3	24,7	8,6	6,3	223,6	56,3	0,2	-,-
Davon: KMU	-,-	4,2	-,-	-,-	18,9	0,9	7,7	27,3	24,7	8,6	6,3	223,6	54,6	0,2	-,-
Ausgefallene Positionen	-,-	-,-	-,-	9,6	5,2	0,8	4,1	2,3	3,7	27,0	0,2	8,5	4,1	4,4	-,-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	3,5	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Gedeckte Schuldver- schreibungen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Boni- tätsbeurteilung	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
OGA	-,-	214,8	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Sonstige Posten	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	61,3
<b>Gesamt</b>	<b>241,3</b>	<b>235,0</b>	<b>353,5</b>	<b>1.706,7</b>	<b>205,2</b>	<b>72,8</b>	<b>138,4</b>	<b>132,1</b>	<b>180,9</b>	<b>169,2</b>	<b>110,9</b>	<b>658,8</b>	<b>446,8</b>	<b>43,7</b>	<b>61,3</b>

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen

\*) Für die Pauschalwertberichtigungen wurde keine Branchenzuordnung vorgenommen. Stattdessen erfolgt ein Abzug in voller Höhe bei den Privatpersonen (Zeile „Mengengeschäft“ und „Durch Immobilien besicherte Positionen“).

### Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

<b>31.12.2017</b>	<b>&lt; 1 Jahr</b>	<b>1 Jahr bis 5 Jahre</b>	<b>&gt; 5 Jahre</b>
<b>Mio. Euro</b>			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	195,6	2,8	1,5
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	168,4	97,2	83,7
Öffentliche Stellen	14,8	0,2	5,1
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-	-,-
Institute	80,0	15,1	3,6
Unternehmen	234,6	149,1	728,8
Mengengeschäft	482,1	158,4	955,7
Durch Immobilien besicherte Positionen	38,5	71,2	920,7
Ausgefallene Positionen	21,3	8,5	40,1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-,-	2,5	1,0
Gedeckte Schuldverschreibungen	-,-	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-	-,-	-,-
OGA	214,8	-,-	-,-
Sonstige Posten	61,3	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>1.511,4</b>	<b>505,0</b>	<b>2.740,2</b>

**Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten**

## 6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

### Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

### Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

### Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettozuführung zur Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 8,3 Mio. Euro und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Abschreibungen betragen im Berichtszeitraum 2,0 Mio. Euro, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,8 Mio. Euro.

<b>31.12.2017</b>								
<b>Mio. Euro</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB</b>	<b>Bestand PWB</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen</b>	<b>Direktabschreibungen</b>	<b>Eingänge auf abgeschriebene Forderungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Banken	-	-	12,1*	-	-	-	0,8*	-
Öffentliche Haushalte	-	-		-	-	-		-
Privatpersonen	11,6	6,3		0,0	0,7	0,4		3,5
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon:	99,4	61,8		3,8	8,1	1,6		10,3
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	7,1	5,1		0,2	2,3	0,0		0,5
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2,1	1,1		0,0	-1,0	0,1		0,0
Verarbeitendes Gewerbe	6,0	4,3		0,1	-0,3	0,0		0,7
Baugewerbe	2,0	0,9		0,6	0,2	0,0		1,3
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	4,2	2,8		0,7	2,7	0,0		0,5
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	47,9	30,9		0,0	2,9	1,4		6,1
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,7	0,3		2,2	0,0	0,0		0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	19,5	9,5		0,0	1,1	0,0		0,0
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	7,9	6,9		0,0	0,2	0,1		1,2
Organisationen ohne Erwerbszweck	6,7	3,0		0,0	-0,4	0,0		0,0
Sonstige	0,0	0,1		0,0	-0,1	0,0		0,0
<b>Gesamt</b>	<b>117,7</b>	<b>71,2</b>	<b>12,1</b>	<b>3,8</b>	<b>8,3</b>	<b>2,0</b>	<b>0,8</b>	<b>13,8</b>

\* Auf eine Aufschlüsselung nach Branchen wurde bei den Spalten „Bestand PWB“ und „Eingänge auf abgeschriebene Forderungen“ verzichtet. Es wird lediglich die Gesamtsumme ausgewiesen.

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen**

<b>31.12.2017</b>					
<b>Mio. Euro</b>	<b>Gesamtbetrag notleidender Forderungen</b>	<b>Bestand EWB</b>	<b>Bestand PWB</b>	<b>Bestand Rückstellungen</b>	<b>Gesamtbetrag überfälliger Forderungen</b>
Deutschland	103,6	59,7	12,1*	3,8	13,7
EWR	14,1	11,5		0,0	0,0
Sonstige	0,0	0,0		0,0	0,1
<b>Gesamt</b>	<b>117,7</b>	<b>71,2</b>	<b>12,1</b>	<b>3,8</b>	<b>13,8</b>

\* Da gebildete Pauschalwertberichtigungen den einzelnen Regionen nicht direkt zugeordnet werden können, werden sie lediglich als Gesamtsumme angegeben.

**Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten**

#### Entwicklung der Risikovorsorge

<b>31.12.2017</b>						
<b>Mio. Euro</b>	<b>Anfangsbestand</b>	<b>Zuführung</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Inanspruchnahme</b>	<b>Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung</b>	<b>Endbestand</b>
Einzelwertberichtigungen	73,9	15,9	8,1	10,5	0,0	71,2
Rückstellungen	3,0	1,0	0,2	0,0	0,0	3,8
Pauschalwertberichtigungen	12,5	0,0	0,4	0,0	0,0	12,1
<b>Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen</b>	<b>89,4</b>	<b>16,9</b>	<b>8,7</b>	<b>10,5</b>	<b>0,0</b>	<b>87,1</b>
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	70,0					45,0

**Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge**

## 7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden. Exportversicherungsagenturen (ECA) hat die Weser-Elbe Sparkasse nicht benannt.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's und Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	Moody's und Standard & Poor's
Institute	Moody's und Standard & Poor's
Unternehmen	Moody's und Standard & Poor's
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-
Verbriefungspositionen	-
Investmentfonds (OGAW-Fonds)	-
Sonstige Posten	-

**Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse**

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder –sofern dieses nicht vorhanden ist- ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

**Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung**

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderung.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250
<b>Risikopositionswert in Mio. Euro je Risikopositionsklasse</b>										
<b>31.12.2017</b>										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	199,9	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	193,8	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Öffentliche Stellen	10,1	-,-	5,2	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute	27,0	-,-	56,6	-,-	4,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Unternehmen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	952,0	-,-	-,-
Mengengeschäft	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	1.163,6	-,-	-,-	-,-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-,-	-,-	-,-	959,0	46,9	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Ausgefallene Positionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	25,8	41,5	-,-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	3,5	-,-
Gedeckte Schuldverschreibungen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Verbriefungspositionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
OGA	-,-	-,-	141,1	20,4	-,-	-,-	24,3	29,0	-,-	-,-
Beteiligungspositionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	61,7	-,-	3,3
Sonstige Posten	40,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	21,0	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>471,1</b>	<b>-,-</b>	<b>202,9</b>	<b>979,4</b>	<b>50,9</b>	<b>-,-</b>	<b>1.187,9</b>	<b>1.089,5</b>	<b>45,0</b>	<b>3,3</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung**

Risikopositionen, die nicht belegt sind wurden ausgeblendet (370 und 1250).



Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250
<b>Risikopositionswert in Mio. Euro je Risikopositionsklasse</b>										
<b>31.12.2017</b>										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	207,1	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	264,6	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Öffentliche Stellen	14,3	-,-	7,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute	51,1	-,-	65,7	-,-	4,0	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Unternehmen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	9,5	-,-	864,7	-,-	-,-
Mengengeschäft	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	1.126,5	-,-	-,-	-,-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-,-	-,-	-,-	959,0	46,9	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Ausgefallene Positionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	24,8	40,2	-,-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	3,5	-,-
Gedekte Schuldverschreibungen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Verbriefungspositionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
OGA	-,-	-,-	141,1	20,4	-,-	-,-	24,3	29,0	-,-	-,-
Beteiligungspositionen	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	61,7	-,-	3,3
Sonstige Posten	40,3	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	21,0	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>577,4</b>	<b>-,-</b>	<b>213,8</b>	<b>979,4</b>	<b>50,9</b>	<b>9,5</b>	<b>1.150,8</b>	<b>1.001,2</b>	<b>43,7</b>	<b>3,3</b>

**Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung**

Risikopositionen, die nicht belegt sind wurden ausgeblendet (370 und 1250).

## 8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Weser-Elbe Sparkasse gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung und für Zwecke der internen Steuerung wie folgt gliedern:

- Verbundbeteiligungen
- Zweckbeteiligungen
- Standort-/Regionalbeteiligungen
- Finanzbeteiligungen

Verbundbeteiligungen dienen der Stärkung des Verbundes der Sparkassen-Finanzgruppe. Ziel ist die Förderung des Sparkassenwesens und die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Sparkassen.

Zweckbeteiligungen dienen der Vertriebsunterstützung, Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Sie erbringen Hilfsdienste der Sparkasse.

Standort-/Regionalbeteiligungen dienen der regionalen Standort- und Wirtschaftsförderung.

Finanzbeteiligungen werden erworben, um eine angemessene Rendite unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos zu erzielen. Hierzu zählen auch eingegangene Beteiligungen zur Belegung bestimmter Asset-Klassen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben, Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang zum Jahresabschluss, Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den Erläuterungen zu den Posten Aktiva 7 „Beteiligungen“ und 8 „Anteile an verbundenen Unternehmen“.

Bei den in der Tabelle ausgewiesenen Positionen zu Verbund-, Zweck- und Standort-/Regionalbeteiligungen handelt es sich um direkt gehaltene Beteiligungen. Neben dem Buchwert, der dem Wertansatz aus der Bilanzierung entspricht, werden keine Beteiligungswerte ermittelt, so dass als beizulegende Werte die Buchwerte übernommen werden.

Die Positionen werden aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

In der Tabelle weisen wir unter der Position Finanzbeteiligungen bedeutende indirekte Beteiligungspositionen aus. Hierbei handelt es sich um gewährte Darlehen mit Eigenkapitalcharakter.

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

31.12.2017 Mio. Euro	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
<b>Verbundbeteiligungen</b>	<b>16,4</b>	<b>16,4</b>	—
davon börsengehandelte Positionen	-,-	-,-	—
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-,-	-,-	
davon andere Beteiligungspositionen	16,4	16,4	
<b>Zweckbeteiligungen</b>	<b>0,4</b>	<b>0,4</b>	—
davon börsengehandelte Positionen	-,-	-,-	—
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-,-	-,-	
davon andere Beteiligungspositionen	0,4	0,4	
<b>Standort-/Regionalbeteiligungen</b>	<b>23,1</b>	<b>23,1</b>	—
davon börsengehandelte Positionen	-,-	-,-	—
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-,-	-,-	
davon andere Beteiligungspositionen	23,1	23,1	
<b>Finanzbeteiligungen</b>	<b>11,9</b>	<b>11,9</b>	—
davon börsengehandelte Positionen	-,-	-,-	—
davon nicht börsennotiert, aber zu einem hinreichend diversifizierten Beteiligungs- portfolio gehörend	-,-	-,-	
davon andere Beteiligungspositionen	11,9	11,9	
<b>Gesamt</b>	<b>51,8</b>	<b>51,8</b>	

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen



**Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:**

31.12.2017 Mio. Euro	Realisierter Gewinn/ Verlust aus Abgang	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berück- sichtigt
<b>Gesamt</b>	0,0	-,-	-,-

**Tabelle: Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen**

## 9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil unserer Kreditrisikostategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Bei der Hereinnahme und der Bewertung von Sicherheiten werden sowohl quantitativen als auch qualitativen Aspekten unter Berücksichtigung rechtlicher Erfordernisse Rechnung getragen. Die entsprechenden Verfahren sind in den Organisationsanweisungen der Sparkasse verankert. Die risikobegrenzenden Maßgaben bilden den Rahmen für Art und Umfang der zugelassenen Sicherheiten und geben die anzuwendenden Kriterien für die Beurteilung der Werthaltigkeit der Sicherheiten vor.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert.

Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor. Zur laufenden Gewährleistung der juristischen Durchsetzbarkeit werden in der Regel standardisierte Verträge eingesetzt.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Kreditrisikostategie.

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten und gewerblichen Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 und 126 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

Daneben werden die folgenden Hauptarten von Sicherheiten für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

**Finanzielle Sicherheiten:** Bareinlagen bei der Sparkasse.

**Gewährleistungen und Garantien:** Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen, inländische Kreditinstitute), Bargeldeinlagen bei anderen Kreditinstituten, Lebensversicherungen und Bausparguthaben.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von der Sparkasse angerechneten Gewährleistungen handelt es sich hauptsächlich um öffentliche Stellen und inländische Kreditinstitute, die über ein externes langfristiges Rating von mindestens A- (S&P) oder A3 (Moody's) verfügen.



Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Markt- oder Kreditrisikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung kommen bei der Sparkasse nicht vor.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

<b>31.12.2017</b> <b>Mio. Euro</b>	<b>Finanzielle Sicherheiten</b>	<b>Gewährleistungen und Kreditderivate</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-,-	-,-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-,-	-,-
Öffentliche Stellen	-,-	-,-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-,-	-,-
Internationale Organisationen	-,-	-,-
Institute	-,-	-,-
Unternehmen	2,7	103,3
Mengengeschäft	4,1	33,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	-,-	-,-
Ausgefallene Positionen	0,1	2,3
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-,-	-,-
Gedekte Schuldverschreibungen	-,-	-,-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-,-	-,-
OGA	-,-	-,-
Beteiligungspositionen	-,-	-,-
Sonstige Posten	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>6,9</b>	<b>139,5</b>

**Tabelle: Besicherte Positionswerte**



## 10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken aus Fremdwährungspositionen (Artikel 351, 352 CRR) ergeben sich Eigenmittelanforderungen in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

## 11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Dabei kommen vierteljährlich GuV-orientierte Methoden (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz. Die Ermittlung des Risikos erfolgt anhand von Szenariosimulationen, bei deren Betrachtung historische Zinsveränderungen mit einem Konfidenzniveau von 99% und ein Risikohorizont von 1 Jahr rollierend zugrunde gelegt werden.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparen hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausüberverhalten im Einsatz.

Ergänzend kommt vierteljährlich eine Betrachtung auf Basis vermögensorientierter Methoden (Auswirkungen auf den Gesamtbankcashflow / Zinsbuchbarwert) zum Einsatz.

Weiterhin werden auf vierteljährlicher Basis weitere Extrem-Szenarien gerechnet, die Zinssensitivitätsanalysen und Stresstests umfassen.

### Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

31.12.2017	berechnete Ertragsänderung	
	Zinsschock + 100 Basispunkte	Zinsschock - 100 Basispunkte
Mio. Euro	1,559	-2,836

Tabelle: Zinsänderungsrisiko



## 12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

### Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Weser-Elbe Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken ab.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der CRR die Marktbewertungsmethode. In Höhe des hierbei ermittelten Anrechnungsbetrages werden die derivativen Adressenausfallrisikopositionen in der Berechnung des ökonomischen Eigenkapitals berücksichtigt. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Es erfolgt keine separate Limitierung für Ausfallrisiken gegenüber Kontrahenten mit derivativen Positionen. Die Positionen werden in dem generellen Limitierungsprozess für Adressenausfallrisiken einbezogen. Die Sparkasse arbeitet mit kreditnehmerbezogenen Kontrahenten- und Emittentenlimiten.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Den negativen Zeitwerten bei zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäften stehen positive Wertveränderungen in den abgesicherten Grundgeschäften gegenüber.

Bei der Weser-Elbe Sparkasse bestehen keinerlei Verträge, die die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten.

Im Geschäftsjahr 2017 sind keine Kreditderivatgeschäfte für das eigene Kreditportfolio abgeschlossen worden.

**Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)****Wiederbeschaffungswerte für Derivate**

Die positiven Wiederbeschaffungswerte für die zum Offenlegungstichtag im Bestand befindlichen Derivate stellen sich wie folgt dar:

<b>31.12.2017</b> <b>Mio. Euro</b>	<b>Positiver Brutto- zeitwert</b>	<b>Aufrech- nungs- möglich- keiten (Netting)</b>	<b>Saldierte aktuelle Ausfallrisi- kosition</b>	<b>Anrechen- bare Sicher- heiten</b>	<b>Netto- ausfall- risiko- position</b>
Zinsderivate	8,1	-,-	8,1	-,-	8,1
Währungsderivate	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-
<b>Gesamt</b>	<b>8,1</b>	<b>-,-</b>	<b>8,1</b>	<b>-,-</b>	<b>8,1</b>

**Tabelle: Positive Wiederbeschaffungswerte**

Anteilige Zinsen sind in den Wiederbeschaffungswerten nicht enthalten.

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 11,6 Mio. Euro. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

### **13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

## 14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Weiterleitungsdarlehen und der Emission von Pfandbriefen.

Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind.

Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Berücksichtigung der Weiterleitungsdarlehen zurückzuführen. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht, beträgt 38,1 Prozent.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

<b>Medianwerte 2017 Mio. Euro</b>	<b>Buchwert der belasteten Vermögens- werte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögens- werte</b>	<b>Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte</b>	<b>Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögens- werte</b>
<b>Summe Vermögenswerte</b>	581,2		3.200,6	
davon Aktieninstrumente	-	-	221,8	252,3
davon Schuldtitel	4,3	4,6	177,3	177,8
davon sonstige Vermögenswerte	0,7		88,5	

**Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte**

Medianwerte 2017 Mio. Euro	Beizulegender Zeitwert der belasteten erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicher- heiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung infrage kommen
<b>Erhaltene Sicherheiten</b>	-	-
davon Aktieninstrumente	-	-
davon Schuldtitel	-	-
davon sonstige erhaltene Sicherheiten	-	-
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	-	0,3

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten**

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. Euro	Deckung der Verbind- lichkeiten, Eventualver- bindlichkeiten oder aus- geliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
<b>Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten</b>	522,9	580,3

**Tabelle: Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten**



## **15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Weser-Elbe Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

## 16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR<sup>1</sup> nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 6,9 Prozent (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Rückgang von 0,1 Prozentpunkten. Maßgeblich für den Rückgang der Verschuldungsquote war ein Anstieg der Gesamtrisikopositionen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert Mio. Euro
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	3.834,6
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k. A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k. A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	11,6
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k. A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	203,6
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k. A.
7	Sonstige Anpassungen	51,1
8	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote</b>	<b>4.100,9</b>

**Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)**

<sup>1</sup> Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. Euro
<b>Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)</b>		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	3.886,0
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,3)
<b>3</b>	<b>Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)</b>	<b>3.885,7</b>
<b>Risikopositionen aus Derivaten</b>		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	8,1
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	3,5
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k. A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k. A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k. A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k. A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k. A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k. A.
<b>11</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)</b>	<b>11,6</b>
<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k. A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k. A.
14	Gegenparteausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k. A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k. A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k. A.
<b>16</b>	<b>Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)</b>	<b>k. A.</b>
<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen</b>		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	927,1
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(723,5)
<b>19</b>	<b>Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)</b>	<b>203,6</b>
<b>(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen</b>		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k. A.



EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k. A.
<b>Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>		
20	Kernkapital	281,6
21	<b>Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)</b>	4.100,9
<b>Verschuldungsquote</b>		
22	Verschuldungsquote	6,9
<b>Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen</b>		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k. A.

**Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)**

Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote Mio. Euro
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	3.886,0
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k. A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	3.886,0
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	k. A.
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	403,8
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	4,9
EU-7	Institute	70,4
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	1.001,3
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.102,3
EU-10	Unternehmen	892,9
EU-11	Ausgefallene Positionen	66,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	344,4

**Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)**